

Nr. 28.

Bestische Verordnung wegen der Waldschonungen,
vom 14. Jul. 1786.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. Uns haben treu-gehorfamste Landstände Unseres Bestes Necklinghausen des mehreren unterthänigst vorge stellt, daß in den dortigen so gemeinen Waldungen, als eigenthümlichen Wäldchen das Gehölz bereits in mercklichen Abgang und solche Verwüstung gerathen sey, daß mit ehestem das Best daran, obgleich es sonst leicht möglicher Dinge einen Ueberfluß gehabt könnte, empfindlichen Mangel erleiden dürfte; dieses Unheil aber allermeistens davon herrühre, weilten daselbst die durch mehrere landsherrliche Edikten zum Aufbringen und Erhaltung der Waldungen verordnete Zuschläge zeithero gänzlich außer Acht gestellt, und vielmehr dem Viehe in Ausübung des Weidgangs allenthalben unbeschränkte Willkühr gelassen worden.

Damit nun, gemäß beigefügtem unterthänigsten Witten besagter Unserer Landstände, allem für die Zukunft besorglichen Uebel in Zeiten vorgebogen, somit das Gehölz und Waldungen von fernern Verfall, auch die Landschaft von Mangel an nöthigem Brande und Bauholz gerettet werde, so finden Wir aus Landesherrlicher Liebe und Vorseorge so dienksam, als nöthig, Nachsehendes gnädigst zu verordnen: nämlich

Itens solle binnen einer Jahresfrist ab denen gemeinen Marken ein vierter Theil, entweder an einem, oder der Lage nach, an mehreren Orten, in Zuschlag gelegt, und darin so lang, bis der junge Holzaufwuchs für Schaden des weidenden Viehes hinlänglich gesichert sey, belassen, alsdann aber, mit Eröffnung des einen, der anderte vierte Theil geschlossen, und zur Zeit so weiter fortgeführt werden.

Itens: Die hierzu erforderliche Handarbeit in Fertigung eines Graben und Aufwarfs, haben die Marken-Interessenten selbst zu verrichten, herentgegen werden, die nöthigen Kosten für Brücken, Gassen, oder Schlagbaums-Anlagen aus gemeinen Marken-Mitteln, hergebracht werden, genommen.

Itens: Solle denenjenigen, welchen in gewissen Bezirken der gemeinen Marken das aufstehende Gehölz eigenthümlich zugetheilt ist, gleichfalls erlaubt seyn, jedoch nur einen achten Theil der ihnen angewiesenen Gründen in nämlicher Maassen auf eigene Kosten zu behandeln.

Itens: Ein gleiches bleibt auch denenjenigen bevor, welche solche Wäldchen, so der Dienstbarkeit des Viehewanges unterworfen sind zum völligen Eigenthum besitzen.

Wir befehlen demnach nicht nur Unseren Statthalter im Best Necklinghausen, gegenwärtige unsere Verordnung dasiger Orten, zu Jedermanns Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung, gewöhnlicher Maassen verkündigen zu lassen, sondern Wir ertheilen auch den Markenrichtern Unseres Bestes Necklinghausen hiernit den besonderen gnädigsten Auftrag, sowohl die in erstem Absätze bezielte Einrichtung in bestimmter Zeit

obsehlbar zu befördern, als auch darüber, daß, und wie es geschehen, bei ermeldtem Unserm Statthalter von Zeit zu Zeit glaubhafte Anzeige zu thun. Urkund dieses: gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 14. Julius, 1786.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. J. C. Pfingsten.

J. F. J. Guisez.

Nr. 29.

Verordnung wegen verbotenen Streuhauens in den Waldungen, vom 10. März 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln, &c. Uns ist die zuverlässige Anzeige geschehen, daß seit einigen Jahren die Pferde- und Ochsen-haltende Gemeinheitsglieder sich haben beygehen lassen, bey Tag und Nacht die Sträue in den Waldungen mit Säusen abzumähen, und mit Karrigen nachhaus zu fahren. Gleichwie aber durch solches unnäßige Hauen und zumal durch den Senfenschnitt die Wäldchen mercklich verdoeben worden, die Waldsträue auch vorzüglich als ein Behülff für den ärmeren Theil der Gemeinde zu betrachten ist; so sind wir gnädigst bewogen worden, so wohl zum Besten des gemeinen Mannes als zu mehrerer Schonung des jungen Gehölzes unsere Fürsorge hiebey eintreten zu lassen. Unsere gnädigste Willensmeynung geht also dahin, daß das Sträuhauen an denjenigen Orten, wo es bisherhin nicht bräuchlich war, auch für die Zukunft untersagt seyn und bleiben solle: in welchen Gemeinheiten hingegen dieser Gebrauch vorhin bestanden hat, wollen Wir denselben zwar einweilen noch ferner gelten lassen, und unseren getreuen Unterthanen erlauben, die Sträue mit der Krumme zu hauen, und mit Schürgekarrigen nachhause zu fahren, oder auf den Kopfe heimzutragen; wobey jedoch die äußerste Behutsamkeit anzuwenden ist, damit der aufkeimende junge Kufflug und das anwachsende zarte Gesträuch nicht mit abgehauen oder verleset werde. Das Abhauen mit Senfen aber und das Nachhausefahren der Sträue mit Pferde- oder Ochsenkarrigen bleibt ein für alle Malen verboten.

Wir befehlen daher allen Unterherren, Beamten, Scheffen, Vorsteheren, Buschhütern, und sämtlichen Forstbedienten, auf die Befolgung dieser unserer gnädigster Verordnung fleißig zu wachen, und die Uebertreter nach Verhältnisß des Schadens entweder mit einer Nachbarstrafe zu belegen, oder zu einer mehr angemessenen Ahndung der gehörigen Stelle anzuzeigen. Und damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so soll gegenwärtiges von den Kanzeln verkündiget, und an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Bonn, den 10. März 1787.